



Alte Oberhausener Karnevalsgesellschaft Weiß-Rot 1889 e.V.

Satzung

in der Fassung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 11. 06. 2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Alte Oberhausener Karnevalsgesellschaft Weiß-Rot 1889 e.V.“, abgekürzt „AOK Weiß-Rot 1889 e.V.“.
- (2) Der Sitz ist Oberhausen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. und in dessen Landesverband Rechter Niederrhein e.V. sowie im Hauptausschuss Groß-Oberhausener Karneval e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufstellung karnevalistischer Corps, die Teilnahme am Straßenkarneval sowie durch die Veranstaltung von Karnevalssitzungen und –bällen.
- (3) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des gesellschaftlichen Lebens in Oberhausen durch entsprechende Veranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Farben und Wappen

- (1) Die Farben der Gesellschaft sind Weiß und Rot.
- (2) Das Wappen der Gesellschaft ist das Wappenschild der Stadt Oberhausen in den Farben Weiß und Rot, das eine dreispitzige weiß-rote Narrenmütze trägt. Zwischen Wappenschild und Mütze befinden sich die drei Buchstaben A, O und K.

§ 5 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 6 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich. Gegen die Ablehnung gibt es keine Beschwerde.
- (3) Für die Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Es bedarf der schriftlichen Erklärung.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen wegen groben vereinsschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen Rechtfertigung gegeben hat. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
- (4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Höhe eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger Anmahnung in Verzug geraten ist. Auf die Möglichkeit des Ausschlusses ist in der zweiten Mahnung hinzuweisen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag fristgemäß zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
- (3) Wird ein Mitglied nicht durch die Mitgliederversammlung aus einem Organ ausgeschlossen, hat es das Recht, den Vorstand anzurufen.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Senat
 4. das Aktive Corps und
 5. der Ehrenrat
- (2) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmt der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung und darüber hinaus bei Bedarf.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres statt. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der Stimmberechtigten
 2. Annahme der Tagesordnung
 3. Jahresbericht des Vorsitzenden
 4. Jahresbericht des Schatzmeisters

5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Diskussion der Berichte
 7. Wahl des Versammlungsleiters
 8. Entlastung des Vorstandes
 9. Neuwahl des Vorstandes
 10. Wahl von zwei Kassenprüfern
 11. Festsetzung des Beitrages
 12. Anträge
 11. Verschiedenes
- (3) Sämtliche Berichte sind mündlich vorzutragen und in schriftlicher Kurzform zu hinterlegen.
 - (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand mindestens zehn Tage (bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sieben Tage) vorher schriftlich eingegangen sein. Sie sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
 - (5) Anträge auf Änderung der Tagesordnung können bei Beginn der Sitzung mündlich eingebracht werden. Über die Änderung beschließt die Versammlung.
 - (6) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe der geforderten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand verlangt wird. Darüber hinaus muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Existenz des Vereins gefährdet ist. Die Einberufung erfolgt in beiden Fällen durch den Vorstand unter Einhaltung einer zehntägigen Ladungsfrist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer
 - dem Senatspräsidenten
 - dem Elferatspräsidenten
 - dem Organisationsleiter
 - der Beisitzerin

Dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und dem Organisationsleiter kann jeweils ein Stellvertreter zur Seite gestellt werden.
Eine Beisitzerin wird nur gewählt, wenn dem Vorstand nicht mindestens ein Mitglied weiblichen Geschlechts angehört.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre ohne Aussprache gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Verträge und Vereinbarungen jeglicher Art bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Vorstandssitzungen werden nach Erfordernis durch den Vorsitzenden einberufen. Er muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (6) Die Nominierung eines Stadtprinzen durch den Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Senat

- (1) Die Berufung in den Senat stellt die höchste Auszeichnung dar, die der Vorstand Mitgliedern gegenüber aussprechen kann.
- (2) Die Mitglieder des Senats haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Senats werden nach Beratung und Empfehlung des Senats auf Vorschlag des Senatspräsidenten vom Vorstand berufen. Ehrenmitglieder sind unmittelbar Mitglieder des Senats.
- (4) Über die Berufung in den Senat wird eine Urkunde ausgestellt. Die Zugehörigkeit zum Senat wird außerdem durch die Verleihung der Senatorenmütze und des Senatsordens dokumentiert. Sie, die weiße Jacke und die rote Fliege sind bei offiziellen karnevalistischen Anlässen zu tragen.
Über die Änderung der Kleiderordnung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Senat.
- (5) An der Spitze des Senats steht der Senatspräsident, der vom Senat vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung gewählt wird. Der Senatspräsident hat den Senat mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 13 Das Aktive Corps

- (1) Das Aktive Corps des Vereins bilden der Elferrat und die Tanzgarden.
- (2) An der Spitze des Elferrats steht der Präsident, der vom Elferrat vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung gewählt wird. Der Präsident soll zugleich Sitzungspräsident sein.
- (3) Die Mitglieder des Elferrats werden vom Elferratspräsidenten nach Zustimmung durch den Vorstand berufen und abberufen. Dazu bedarf es einer Wahl des Elferrats mit einer Mehrheit von mindestens 80% der Stimmen der Mitglieder.
- (4) An der Spitze der Garden steht die Gardeleiterin, die vom Vorstand berufen und abberufen wird.
- (5) Zusammenkünfte und Auftritte der Gruppen des Aktiven Corps werden in Übereinstimmung mit dem Vorstand vom Elferratspräsidenten bzw. der Gardeleiterin festgelegt. Die Mitglieder des Aktiven Corps tragen bei offiziellen karnevalistischen Anlässen die zwischen Vorstand und Aktivem Corps festgelegte Uniform und die ihnen verliehenen Orden der Gesellschaft.

§ 14 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat wird bei Bedarf von Vorstand und Senat gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern des Senats, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der Sitzungen des Ehrenrats leitet.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet über ehrenrechtliche Vereinsangelegenheiten. Er kann folgende Maßregeln aussprechen:
 1. Verwarnung
 2. Ausschluss aus einem Organ des Vereins
 3. Ausschluss aus dem Verein
- (3) Die Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig.

§ 15 Die Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kasse werden von der Jahreshauptversammlung zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit dauert ein Jahr. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassenführung nach Belieben zu kontrollieren. Der Jahreshauptversammlung haben sie einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 16 Beschlüsse

- (1) Alle Organe sind beschlussfähig, wenn zu der anberaumten Sitzung satzungsgemäß geladen wurde. Soweit nicht anders vorgeschrieben, ist im Allgemeinen eine vierzehntägige Ladungsfrist einzuhalten.

- (2) Alle Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichens; auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.

§ 17 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei mehreren Kandidaten und gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung möglich. Sie müssen vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Protokolle

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 20 Ehrungen

Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied können auf Vorschlag des Vorstandes nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgefertigt.

§ 21 Orden

- (1) Der Verein verleiht folgende Orden nach Maßgabe eines besonderen Ordensstatuts:
1. Den Gesellschaftsorden als Zeichen der Mitgliedschaft
 2. Den Senatsorden für die Mitglieder des Senats
 3. Den Elferratsorden für die Mitglieder des Elferrates
 4. Verdienstorden für Mitglieder und Nichtmitglieder
 5. Allgemeine Sessionsorden
- (2) Alle Orden (auch Stiftungen) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Verliehen werden die Orden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie können mit der Verleihung von Verdienst- und Sessionsorden den Elferratspräsidenten oder den Senatspräsidenten beauftragen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von Zweidritteln aller Mitglieder notwendig. Sie kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit einer Frist von vier Wochen geladen werden muss.
- (2) Ist die erste außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss vierzehn Tage später unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden. Die zweite Sitzung der außerordentlichen Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. In dieser Sitzung entscheidet die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Vermögensübergang

- (1) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums.
- (2) Orden, Akten, Uniformen und sonstige Gegenstände des karnevalistischen Brauchtums sind in das Archiv des Hauptausschuss Groß-Oberhausener Karneval e.V. oder in ein von diesem bestimmten anderen karnevalistischen Archiv zu überführen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Klarheit werden sämtliche Funktionen, mit Ausnahme der Beisitzerin, nicht auch in der weiblichen Form genannt.

Jedes Mitglied kann in jede Funktion gewählt werden. Die Ausnahme bildet nur die Beisitzerin nach § 11 Abs. 1.

Ende der Satzung.